

Anlagereglement

Lealta Freizügigkeitsstiftung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck
Art. 2	Grundsätze im Allgemeinen
Art. 3	Grundsätze zur Anlage des Vermögens
Art. 4	Vermögensanlagen im Allgemeinen
Art. 5	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten
Art. 6	Wahl der Vermögensanlage
Art. 7	Börsenaufträge
Art. 8	Zulassungsvoraussetzungen der Vertragspartner als Vermögensverwalter, Berater und Vermittler
Art. 9	Verfahren bei der Auswahl eines Vermögensverwalters
Art. 10	Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien
Art. 11	Bilanzierungsgrundsätze
Art. 12	Berichterstattung und Controlling
Art. 13	Corporate Governance
Art. 14	Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung
Art. 15	Lücken im Reglement und Ausnahmebestimmungen
Art. 16	Reglementsänderungen
Art. 17	Anhänge
Art. 18	Massgebende Sprache und Gleichstellung
Art. 19	Gerichtsstand und anwendbares Recht
Art. 20	Inkrafttreten
Anhang I: Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2	
Anhang II: Basis Anlagestrategie (SAA, Strategic Asset Allocation)	

Anlagereglement

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Lealta Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement (nachfolgend «Reglement»):

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Ziele und Grundsätze, welche bei der Vermögensverwaltung der Vorsorgeguthaben zu beachten sind, sowie die Organisation der Vermögensanlage. Die Stiftung hat die untenstehenden Grundsätze jederzeit einzuhalten.
- 2 Es ist für alle mit der Vermögensanlage betrauten natürlichen und juristischen Personen verbindlich.
- 3 Im Vordergrund stehen allein die finanziellen Interessen der Vorsorgenehmer.
- 4 Dieses Reglement wird mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- 5 Die Kosten und Entschädigungen werden im Kostenreglement geregelt.

Art. 2 Grundsätze im Allgemeinen

- 1 Der Stiftungsrat ist sinngemäss nach Art. 51 a Abs. 2 lit. m BVG verantwortlich für die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses.
- 2 Die Stiftung ist verantwortlich für die rechtmässige Verwaltung des Vorsorgeguthabens in Übereinstimmung mit dem BVG, FZG, der BVV 2 und FZV. Sie betraut nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 48f BVV 2 Gewähr bieten.
- 3 Die Stiftung stellt eine Auswahl von akkreditierten Depotstellen und Vermögensverwaltern zur Verfügung. Sie können von der Stiftung aus wichtigen Gründen jederzeit geändert werden.
- 4 Die Stiftung bietet eigene oder in Kooperation mit Vertragspartnern entwickelte, BVG-konforme Anlagelösungen an.

Art. 3 Grundsätze zur Anlage des Vermögens

- 1 *Liquidität:* Die Stiftung hat ihren Verpflichtungen jederzeit nachzukommen.
- 2 *Sicherheit:* Bei der Anlage des Vermögens ist darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist.

- 3 *Diversifikation:* Die Grundsätze der Risikodiversifikation sind jederzeit zu beachten.

- 4 *Anlagerisiko/Rentabilität:* Der Vorsorgenehmer übernimmt allein die Verantwortung für die Wertentwicklung seiner Vermögensanlagen. Aus der Investition in Wertschriften können auch Kursverluste entstehen. Die Stiftung empfiehlt die Investitionen in Wertschriften deshalb nur Vorsorgenehmern mit einem entsprechenden Risikoprofil und einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont. Für das vom Vorsorgenehmer angegebene Risikoprofil übernimmt die Stiftung keine Haftung.

Art. 4 Vermögensanlagen im Allgemeinen

- 1 Bei sämtlichen zur Verfügung gestellten Anlagelösungen stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49 – 58 BVV 2 und Art. 19 – 19a FZV eingehalten werden.
- 2 Bei Anteilen oder Aktien an kollektiven Kapitalanlagen gilt als Schuldnerisiko grundsätzlich das Risiko der Basiswerte, welche der kollektiven Kapitalanlage zugrunde liegen, und nicht das Domizil der kollektiven Kapitalanlage.
- 3 Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 19a Abs. 2 FZV i.V.m. Art. 50 Abs. 4 BVV 2 auch eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten unter Einhaltung von Art. 5 dieses Reglements an.
- 4 Anlagen mit Nachschusspflichten sind sinngemäss nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht erlaubt. Ausgenommen sind Anlagen in eine einzelne Immobilie nach Art. 53 Abs. 5 lit. c BVV 2.

Art. 5 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

- 1 Die Grundlagen für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten werden von der Stiftung jeweils in Übereinstimmung mit dem Vorsorgenehmer, dem Berater oder dem Vermögensverwalter im Rahmen der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagelösung festgelegt.
- 2 Die Stiftung, der Berater oder Vermögensverwalter machen den Vorsorgenehmer, wenn die Erweiterungsmöglichkeit nach Art. 4 Ziff. 3 dieses Reglements in Anspruch genommen wird, auf die spezifischen Risiken aufmerksam.
- 3 Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 eingehalten werden.

- 4 Der Einsatz erweiterter Anlagemöglichkeiten setzt voraus, dass
 - die Grundsätze der Diversifikation eingehalten sind; und
 - die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers ermittelt und festgehalten wurden; und
 - darauf basierend die Anlagestrategie definiert wurde.

- 5 Die folgenden erweiterten Anlagemöglichkeiten sind zulässig:

a) Anlagen in einer Fremdwährungsforderung

Anlagen in einer Fremdwährungsforderung sind in Euro, US-Dollar, britischen Pfund, kanadischen Dollar oder australischen Dollar erlaubt, wenn der Vorsorgenehmer seinen Wohnsitz grenzüberschreitend verlegt. Das Guthaben ist zwingend in die Währung des Ziellandes zu überführen, in welcher der Vorsorgenehmer neu seinen Wohnsitz begründet. Guthaben in exotischen Währungen müssen in eine der obengenannten Währungen gewechselt werden.

b) Schweizerische Grundpfandtitel auf Immobilien, Bauten im Baurecht sowie Bauland

c) Anlagen in Immobilien im Allein- oder Miteigentum

d) Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien, ähnlichen Wertschriften und anderen Beteiligungen

e) Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht

Alternative Anlagen dürfen auch mittels nicht diversifizierter Anlagen, nicht diversifizierter Zertifikate und nicht diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

f) Anlagen in Fremdwährungen ohne Währungssicherung

Für diese zulässigen erweiterten Anlagemöglichkeiten gelten, bezogen auf das vorhandene Vorsorgeguthaben, die Begrenzungen gemäss Anhang I (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2), wobei bei der Beurteilung der Risikofähigkeit und der Diversifikation nach Anlagekategorien die Höhe des Vorsorgekapitals auf Freizügigkeitskonten in Form der reinen Sparlösung (Kontolösung) mitberücksichtigt werden kann.

Anlagelösungen jederzeit möglich. Dabei ist der Vorsorgenehmer erneut nach vorstehender Ziff. 1 über die angebotenen Anlagelösungen, Risiken sowie über die Kosten und Entschädigungen zu informieren. Der persönliche Risikocheck, das Risikoprofil und die Anlagestrategie des Vorsorgenehmers sind vom Vermögensverwalter oder Berater zu überprüfen. Die gewünschte Änderung wird erst nach Erhalt der elektronischen (über das Online Portal) oder schriftlichen Mitteilung umgesetzt. Ein Wechsel von einer Wertschriften- zu einer Kontolösung ist jederzeit durchführbar und wird durch die Stiftung innert nützlicher Frist nach Erhalt der elektronischen (über das Online Portal) oder schriftlichen Mitteilung vorgenommen. Im Falle eines Wechsels von einer Kontolösung zu einer Wertschriftenlösung oder einer Auszahlung kann die Stiftung eine Vorankündigung von 31 Tagen verlangen.

Art. 6 Wahl der Vermögensanlage

- 1 Vorsorgenehmer können auf ausdrücklichen Wunsch ihre Vermögensanlagen selbst bewirtschaften. Der Vorsorgenehmer trifft in Absprache mit der Stiftung bzw. dem Berater oder Vermögensverwalter eine Wahl im Rahmen der angebotenen Anlagelösungen, welche sich an der Übersicht gemäss Anhang II ausrichtet, unter Berücksichtigung seiner Risikofähigkeit und Risikobereitschaft. Die Stiftung prüft die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft nach anerkannten Grundsätzen. Die Stiftung bzw. der Berater oder Vermögensverwalter klärt über die Risiken von Vermögensanlagen auf und informiert über die damit verbundenen Kosten und Entschädigungen.
- 2 Jeder Vorsorgenehmer hat die von ihm gewählte Anlagelösung (Anlageentscheid) elektronisch (bei einer Online Konto-/Wertschriftendepoteröffnung) oder schriftlich mitzuteilen.
- 3 Mit dem Einverständnis der Stiftung ist eine Änderung des getroffenen Anlageentscheides im Rahmen der angebotenen

Art. 7 Börsenaufträge

- 1 Der Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertschriften, Derivaten, Devisen o.ä. (nachfolgend «Börsenaufträge») ist immer schriftlich zu erteilen.
- 2 Der Kauf von Wertschriften kann erst erfolgen, wenn der Eingang des Vorsorgeguthabens zweifelsfrei (nach erfolgter Eröffnung des Kontos/Wertschriftendepots) dem Vorsorgenehmer zugewiesen werden konnte.
- 3 Auf dem Konto des Vorsorgenehmers hat stets genügend Liquidität für die Belastungen der Kosten und Entschädigungen zu verbleiben.
- 4 Erworbene Wertpapiere werden – unter Belastung des entsprechenden Kontos – in das Wertschriftendepot des Vorsorgenehmers eingebucht. Die Ausführungskurse werden durch die Depotstellen auf den jeweiligen Börsenplätzen oder des anderweitig publizierten NAV ermittelt. Der Erlös aus einem allfälligen Verkauf von Wertpapieren wird dem entsprechenden Konto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

- 5 Die zeitliche Verarbeitung von Börsenaufträgen erfolgt aufgrund der Feiertagsregelung des Sitzkantons der Stiftung, der Depotstellen und der Handelstage/Handelszeiten des entsprechenden Börsenplatzes. Ohne anderslautende Mitteilung erfolgen Ausführungen immer bestens. Die Stiftung ist bestrebt, die Abwicklungsgrundsätze bestens umzusetzen, namentlich auch bei Investitionsstopps. Dies beinhaltet weder eine verbindliche Leistungszusage noch begründet sie irgendwelche vertraglichen oder ausservertraglichen Ansprüche. Für verspätete oder nicht ausgeführte Aufträge gleich welcher Art wird die Haftung der Stiftung abgelehnt.

Art. 8 Zulassungsvoraussetzungen der Vertragspartner als Vermögensverwalter, Berater und Vermittler

- 1 Vermögensverwalter, welche von der Stiftung mit einem Vermögensverwaltungsvertrag beauftragt werden können, ergeben sich abschliessend aus Art. 48f BVV 2.

- 2 Vertragspartner, welche lediglich als Berater, Vermittler, Broker, Makler und dergleichen tätig sind, müssen in einem FIDLEG-Beraterregister, welches von einer FINMA zugelassenen Registrierungsstelle geführt wird, oder im öffentlichen Register der Versicherungsvermittler eingetragen sein.
- 3 In allen Fällen müssen die Vertragspartner zusammen mit der Vereinbarung folgende Unterlagen einreichen:
 - a) Nachweis der Registrierung in einem FIDLEG-Beraterregister
 - b) Bewilligung seitens FINMA
 - b) Nachweis der Registrierung als Versicherungsvermittler im öffentlichen Register der Versicherungsvermittler
- 4 Ausnahmen zu Ziff. 2 und 3 vorstehend sind von der Geschäftsführung zu genehmigen.

Art. 9 Verfahren bei der Auswahl eines Vermögensverwalters

- 1 Der Vorsorgenehmer erteilt dem Vermögensverwalter eine Vollmacht zuhanden der Stiftung.
- 2 Die Stiftung erteilt dem Vermögensverwalter eine entsprechende Vollmacht bei der vom Vorsorgenehmer gewählten Depotstelle.

Art. 10 Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien

- 1 Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen zeichnen für die stetige Einhaltung der Anlagerichtlinien der Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49–58 BVV 2 und Art. 19–19a FZV verantwortlich.
- 2 Die Stiftung überwacht die Einhaltung stichprobenweise und periodisch.
- 3 Falls aus irgendwelchen Gründen diese Richtlinien nicht eingehalten werden, müssen die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen aus eigenem Antrieb den gesetzlichen und vertragsgemässen Zustand unverzüglich wiederherstellen.
- 4 Zudem verpflichten sie sich auf ersten Aufruf der Stiftung hin, alle notwendigen Korrekturen zu veranlassen und der Stiftung den Vollzug schriftlich zu bestätigen. Bei alternativen Anlagen, übrigen Fonds und Anlagen in Infrastruktur muss die Korrektur auf den nächsten Ausgabe- bzw. Rücknahmetermin ausgeführt werden.
- 5 Falls die Anlagerichtlinien nicht eingehalten werden, ist die Stiftung berechtigt, die nötigen Anpassungen im Wertschriftendepot vorzunehmen.

Art. 11 Bilanzierungsgrundsätze

- 1 Die Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den Vorschriften von Art. 47, 48 und 48a BVV 2 sowie SWISS GAP FER 26.

- 2 Die Bewertung der Wertschriften erfolgt zu Marktwerten per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung der übrigen Anlagen und Forderungen erfolgt zu Nominalwerten, vermindert um allenfalls betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen. Auf fremde Währung lautende Aktiven und Passiven werden zum Stichtagskurs, Aufwendungen und Erträge zum jeweiligen Tageskurs umgerechnet.
- 3 Ausnahmen sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.

Art. 12 Berichterstattung und Controlling

- 1 Der Vorsorgenehmer wird von der Stiftung mindestens jährlich über den Stand seines Vorsorg Guthabens informiert und erhält mindestens einmal jährlich einen Vermögensauszug.
- 2 Der Stiftungsrat stellt durch die Geschäftsführung der Stiftung sicher, dass die mit den Vorsorgenehmern und Vermögensverwaltern vereinbarte Anlagelösung eingehalten und die entsprechenden Anlagerichtlinien periodisch überprüft werden. Ferner prüft die Stiftung periodisch die Leistungen der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen/Institutionen auf deren Performance, Kosten und Servicequalität.
- 3 Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen/Institutionen stellen der Stiftung mindestens jährlich Vermögens- und Kontoauszüge zur Verfügung. Das Reporting soll grundsätzlich Aufschluss über die getätigten Anlagen, den Anlageerfolg sowie die Einhaltung der Anlagestrategie, der taktischen Bandbreiten und der Anlagevorschriften geben. Das Reporting soll dabei auch den Einsatz von Derivaten begründen.
- 4 Die Stiftung bestimmt die Kurs- und NAV-Lieferanten (z.B. Telekurs, Fides, Market Map usw.) für die Bewertung und die BVV 2-Auswertung der Wertschriftendepots.
- 5 Aufgrund der Bestimmungen zur Corporate Governance gemäss Art. 13 und zwecks Vermeidung von Kostenfolgen verzichtet die Stiftung auf die Weiterleitung von Informationen der Depotstellen an die Vorsorgenehmer.

Art. 13 Corporate Governance

Die Stiftung delegiert die Ausübung der Aktionärsrechte an die Depotstelle.

Art. 14 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

- 1 **Grundsätze**
 - a) Von den in die Anlageorganisation eingebundenen Organe sind die Bestimmungen des Bundesrechts über Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 48f–49a BVV 2) einzuhalten;

- b) Einmal pro Jahr verlangt die Stiftung von allen Vertragspartnern, welche als Vermögensverwalter amten, eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung.

2 Verhaltensregeln

Für die internen und externen Organe der Stiftung gelten die folgenden Anforderungen und Verhaltensregeln:

- a) Sie verfügen über das Fachwissen, den beruflichen Hintergrund und die Reputation, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben im besten Interesse der Vorsorgenehmer wahrzunehmen;
- b) Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den finanziellen Interessen aller Vorsorgenehmer dienen. Sie sind vom Stiftungsrat einzeln zu genehmigen und mit der Jahresrechnung der Revisionsstelle vorzulegen;
- c) Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden fordert der Stiftungsrat mindestens zwei Konkurrenzofferten ein und ist verantwortlich für eine objektive und transparente Offertevaluation. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, so dass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgen kann. Die Entscheidung ist im Interesse der Vorsorgenehmer zu fällen;
- d) Sämtliche Eigengeschäfte mit denselben Titeln der Stiftung, welche die Kenntnis der von der Stiftung ausgeführten Transaktionen zum eigenen Vorteil und zur eigenen Bereicherung ausnützen, sind untersagt. Darunter fallen auch Front-, Parallel- und After-Running;
- e) Sämtliche Vermögensvorteile sind der Stiftung abzuliefern. Ausnahmen sind gemäss Organisationsreglement geregelt;
- f) Sämtliche in die Anlageorganisation der Stiftung involvierten Personen und Institutionen (insbesondere Vermögensverwalter, Anlageberater, Broker) haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus Ihrer Tätigkeit für die Stiftung ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile (z.B. Retrozessionen, Finder's Fees, Bestandespflegekommissionen o. ä.) zugefallen sind bzw. diese der Stiftung vollständig abgeliefert wurden. Als zusätzliche Vermögensvorteile gelten sämtliche Erlösbestandteile, die entfallen würden, wenn die Mandatsbeziehung aufgelöst wird;
- g) Dem Stiftungsrat sind private Interessensbindungen offenzulegen. Möglichen Interessenskonflikten wird durch eine konsequente Trennung von Ausführung und Kontrolle vorgebeugt;
- h) Sämtliche involvierten Personen und Institutionen sind zu striktem Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erfahren.

- 2 Weiter kann der Stiftungsrat unter besonderen Umständen Abweichungen von diesem Reglement zulassen. Solche Abweichungen müssen mit einer schlüssigen Begründung protokolliert werden. Die Begründung orientiert sich an der «Prudent Investor Rule».

Art. 16 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die jeweils gültige Fassung steht auf www.learla.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

Art. 17 Anhänge

Sämtliche Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.

Art. 18 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Vorsorgenehmer, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Vorsorgenehmer/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 12. März 2021.

Schwyz, 6. Dezember 2024

Der Stiftungsrat der Lealta Freizügigkeitsstiftung

Art. 15 Lücken im Reglement und Ausnahmebestimmungen

- 1 Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Anhang I

zum Anlagereglement der Lealta Freizügigkeitsstiftung
(gültig ab 01.01.2025)

Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2

Zulässige Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2	Begrenzungen OHNE Erweiterung		Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2		Begrenzungen MIT Erweiterungen Anlagekategorie
	Einzellimite	Anlagekategorie	Einzellimite	Anlagekategorie	
Bargeld					0–100 %
Forderungen	10 % pro Schuldner				0–100 %
Schweizerische Grundpfandtitel		50 %		100 %	0–100 %
Immobilien	5 % pro Immobilie	30 %, wovon max. 1/3 im Ausland		50 %, wovon max. 1/3 im Ausland	0–50 %
Beteiligungen	5 % pro Beteiligung	50 %		100 %	0–100 %
Anlagen in Infrastrukturen		10 %			0–10 %
Anlagen in Schweizer Private Debt/Equity		5 %			0–5 %
Alternative Anlagen		15 %	Nicht diversifizierte Anlagen max. 5 %	20 %	0–20 %
Anlagen in Fremdwährungen		30 %		60 %	0–60 %
Anlagen in Fremdwährungsforderungen EUR, USD, GBP, CAD, AUD bei Wohnsitz Ausland		30 %		80 %	0–80 %

Anhang II

zum Anlagereglement der Lealta Freizügigkeitsstiftung
(gültig ab 01.01.2025)

Basis Anlagestrategie (SAA, Strategic Asset Allocation)

Zulässige Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2	Risk Level 1		Risk Level 2		Risk Level 3		Risk Level 4		Risk Level 5		Risk Level 6	
	SAA	Band- breite	SAA	Band- breite	SAA	Band- breite	SAA	Band- breite	SAA	Band- breite	SAA	Band- breite
Bargeld	100	0–100	5	0–100	5	0–100	5	0–100	5	0–100	5	0–100
Forderungen	0	0–100	70	0–100	55	0–100	35	0–100	15	0–100	0	0–100
Schweizerische Grundpfandtitel	0	0–100	0	0–100	0	0–100	0	0–100	0	0–100	0	0–100
Immobilien	0	0–0	5	0–30	5	0–30	5	0–50	5	0–50	0	0–50
Beteiligungen	0	0–0	20	0–25	35	0–40	55	0–60	75	0–80	95	0–100
Anlagen in Infrastrukturen	0	0–0	0	0–10	0	0–10	0	0–10	0	0–10	0	0–10
Anlagen in Schweizer Private Debt/Equity	0	0–0	0	0–5	0	0–5	0	0–5	0	0–5	0	0–5
Alternative Anlagen	0	0–0	0	0–15	0	0–15	0	0–20	0	0–20	0	0–20
Anlagen in Fremdwährungen	0	0–0	10	0–30	17	0–30	27	0–60	30	0–60	30	0–60
Anlagen in Fremdwährungsforderungen EUR, USD, GBP, CAD, AUD bei Wohnsitz Ausland	n.a.	0–80	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.